

PO Katholische Theologie 2007

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg

(KWMBI II S. 1355)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. März 2002 (KWMBI II 2003 S.522),

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2004

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoffentlichungen/2005-7)

und in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoffentlichungen/2007-8)

in der Fassung vom 2. April 2008

(bitte hier klicken)

Die Satzung tritt in der vorstehenden zuletzt genannten Änderungsfassung am 23. März 2007 in Kraft.

¹Die Vorschriften dieser Änderungsfassung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Katholischen Theologie nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen oder dorthin wechseln. ²Studierende der Katholischen Theologie, die eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müssten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung nach dieser Änderungssatzung ablegen.

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Würzburg folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Beschlußverfahren
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zweck der Diplom-Vorprüfung, Prüfungsfächer
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsgesuch
- § 13 Zulassung
- § 14 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 20 Gliederung der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassungsgesuch
- § 22 Zulassung

a) Erster Abschnitt der Diplomprüfung

- § 23 Prüfungsfächer
- § 24 Durchführung des ersten Abschnittes der Diplomprüfung
- § 25 Nichtbestehen des ersten Abschnittes der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholung

b) Zweiter Abschnitt der Diplomprüfung

- § 27 Prüfungsfächer
- § 28 Durchführung des zweiten Abschnittes der Diplomprüfung
- § 29 Nichtbestehen des zweiten Abschnittes der Diplomprüfung
- § 30 Wiederholung

c) Spezialstudium und Zusatzfächer

- § 31 Spezialstudium
- § 32 Prüfung in Zusatzfächern

d) Diplomarbeit

- § 33 Zweck der Diplomarbeit
- § 34 Zuteilung und Anfertigung der Diplomarbeit
- § 35 Ablieferung der Diplomarbeit
- § 36 Bewertung und Wiederholung

e) Zeugnis und Diplomurkunde

- § 37 Gesamtbewertung der Diplomprüfung
- § 38 Zeugnis
- § 39 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 40 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 41 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 42 Aberkennung des Diplomgrades
- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

¹Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ²Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ³Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Zweck der Prüfung**

¹Das Studium der Katholischen Theologie wird ordnungsgemäß mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ²Sie dient dem Nachweis, daß der Bewerber gründliche theologische Fachkenntnisse besitzt und die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und damit für Berufe geeignet ist, die eine abgeschlossene akademische theologische Ausbildung voraussetzen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Theologe Univ.“ bzw. „Diplom-Theologin Univ.“ („Dipl.-Theol. Univ.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) ¹Das Studium der Katholischen Theologie gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. ²Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. ³Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 180 Semesterwochenstunden. ⁴Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters, die Diplomprüfung einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) ¹Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, daß er dies bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt hat, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens sich ergebende und vom Studenten nicht zu vertretende geringfügige Überschreitungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters zulässig.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung, daß er diesen einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 14. Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(4) ¹Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Müssen die geforderten Nachweise für das Latinum und/oder das Graecum mangels entsprechender schulischer Vorbildung während des Grundstudiums erbracht werden, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung um bis zu einem Semester pro Sprache gewähren. ³Die Frist des Abs. 3 für die spätestmögliche Meldung

zum zweiten Teil der Diplomprüfung wird hiervon nicht beführt.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) ¹Für die Organisation der Vor- und Hauptprüfung und deren Durchführung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. ²Er entscheidet in alle Prüfungsfragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Wählbar ist jedes Mitglied der Fakultät, das zur Abnahme von Diplomprüfungen berechtigt ist (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Dem Prüfungsausschuß müssen mindestens vier Professoren angehören; der Vorsitzende muß Universitätsprofessor sein.

(3) ¹Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten solcher Bewerber, die in den kirchlichen Dienst treten wollen, wird der Bischof von Würzburg eingeladen. ²Er oder ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten zu nehmen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig der Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Diese hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfer und die Beisitzer (§ 16 Abs. 2) werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. ²Diese Aufgabe kann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte.

(3) ¹Der Prüfungsbewerber kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte. ²Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(4) Zum Beisitzer (§ 16 Abs. 2) kann bestellt werden, wer eine einschlägige Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Würzburg tätig ist.

§ 6 Beschlußverfahren

(1) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Diese muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie die Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(3) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Beschwerende Entscheidungen sind dem Kandidaten zuzustellen. ³Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. ³Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ⁴Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann von der Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum Ende des siebten Tages vor dem Beginn der Prüfung zurücktreten. ²Art. 61 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BayHSchG bleiben unberührt.

(2) Tritt der Kandidat nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurück, versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt er die für den obengenannten Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Gründe nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschußvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(4) ¹Erkennt der Prüfungsausschuß die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen. ²Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) ¹Versucht der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört er die Prüfung erheblich, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden oder bei dem jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.

§ 9 Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuß kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zweck der Diplom-Vorprüfung, Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die nötigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern sowie eine Methodik und Systematik des Studiums erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) ¹Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Biblische Einleitungswissenschaft (Einleitung in das Alte und Neue Testament),
2. Alte Kirchengeschichte und Patrologie,
3. Mittlere und Neue Kirchengeschichte,
4. Philosophie.

²Der Prüfung wird der Stoff des ersten und zweiten Studienjahres, wie er sich aus der Studienordnung oder dem Studienplan ergibt, zugrundegelegt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Diplom-Vorprüfung anmeldet, an der Universität Würzburg im Studiengang Katholische Theologie immatrikuliert ist,
3. an vier Seminarübungen, davon an zwei Hauptseminaren aus den in § 10 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern, regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat; die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren wird jeweils durch einen Schein bestätigt,
4. zusätzlich an einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminarübung) im Fach Missionswissenschaft (2 SWS) sowie einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminarübung) im Fach Fränkische Kirchengeschichte oder im Fach Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie (2 SWS) teilgenommen hat; die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Veranstaltungen wird jeweils durch ein Semestralzeugnis bzw. einen Schein bestätigt,
5. das Latinum, das Graecum und das Hebraicum erworben hat (anstelle des Graecums kann eine Prüfung in neutestamentlichem Griechisch abgelegt werden anstelle des Hebraicums eine Prüfung über den Einführungskurs in das biblisch-semitische Denken),
6. nicht die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in katholischer Theologie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Abs. 1 Nr. 3 und 4) wird aufgrund von mindestens als "ausreichend" bewerteter individueller Leistungen in Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Klausuren oder Kolloquien festgestellt.

²Lehrveranstaltungen, für die ein erforderlicher Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können innerhalb der für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung festgelegten Frist wiederholt werden..

§ 12 Zulassungsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist von den Studenten zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Termin schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 5),
3. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen,
4. die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4) in Urschrift und in einfacher Kopie,
5. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine entsprechende kirchliche oder staatliche Prüfung in Katholischer Theologie abgelegt hat,
6. eine Erklärung über die Wahlpflichtklausur (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2),

(3) ¹Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen. ²Soweit es sich um ausländische Zeugnisse oder Urkunden handelt, sind dem Antrag auf Zulassung beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13 Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorlegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt, oder
2. die in § 12 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorlegt.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungstermins schriftlich mitzuteilen. ²Zeit und Ort der Prüfungen und die Namen der Prüfer sind durch Anschlag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung ortsüblich bekanntzugeben..

§ 14 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Die Diplom-Vorprüfung ist eine schriftliche und mündliche Prüfung. ²Die gesamte Prüfung muß unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 3 und 4 innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

(2) Klausurarbeiten werden verlangt in

1. Biblischer Einleitungswissenschaft,
2. Alter Kirchengeschichte und Patrologie oder Mittlerer und Neuer Kirchengeschichte (Wahlpflichtklausur),
3. Philosophie.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 10 Abs. 2 genannten Fächer.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) Für jede Klausurarbeit werden drei Themen zur Auswahl gestellt.
- (2) Die Regelung der Aufsicht bei den Klausurarbeiten obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Für die Anfertigung jeder Klausurarbeit stehen drei volle Stunden zur Verfügung. ²An einem Tag darf nur eine Klausur angesetzt werden.
- (4) Der zuständige Fachvertreter entscheidet über die erlaubten Hilfsmittel.

(5) ¹Die Klausurarbeiten werden vom jeweiligen Themensteller und anschließend von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zweitprüfer entsprechend § 17 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung durch einen Zweitprüfer entfällt, wenn ein weiterer fachlich zuständiger Prüfer nicht zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines Zweitprüfers zu einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsverfahrens führen würde. ³Wird eine Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, muß eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ⁴Im Falle der Bewertung durch zwei Prüfer ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten, wobei ohne Rundung eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird..

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit höchstens drei Prüfungsbewerbern durchgeführt werden. ²Ein Prüfer darf einen Bewerber jeweils nur in einem Prüfungsfach prüfen. ³Die Prüfung in den einzelnen Fächern dauert je Bewerber und je Fach etwa zwanzig Minuten.

(2) ¹Bei jeder Prüfung muß neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein. ²Von diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. ³Das Protokoll muß Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen des Prüfers, Beisitzers und des Prüfungsbewerbers sowie die Gegenstände und das Ergebnis (Note) der Prüfung enthalten. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben; es ist den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(3) Der Bischof von Würzburg oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht der Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung der Bewerber, die in den kirchlichen Dienst treten wollen.

(4) ¹Studenten der Katholisch-Theologischen Fakultät haben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein; dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Einem Widerspruch des Bewerbers gegen die Anwesenheit von Zuhörern ist zu entsprechen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. ²Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden für jedes Fach einzeln bewertet. ³Dabei werden folgende Noten zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3)	=	eine durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung
ausreichend	(4)	=	eine trotz gewisser Mängel brauchbare Leistung
nicht ausreichend	(5)	=	eine an schweren Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung.

²Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten zulässig. ³Sie werden dadurch gebildet, daß die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht erteilt.

(2) ¹Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung. ²Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Diese errechnete Fachnote wird zudem in Worten ausgedrückt. ³Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab	4,1	nicht ausreichend.

⁴In dem Fach, das nicht schriftlich geprüft wird, stellt die Note der mündlichen Prüfung zugleich die Fachnote dar.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung mündlich durch den Prüfer mitgeteilt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsfächern wenigstens die Fachnote „ausreichend“ erhalten hat.

(5) ¹Hat der Bewerber in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern eine schlechtere Note als 4,0 erhalten und hat er damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihm nach Abschluß seiner Prüfungen die erzielten Fachnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Bestimmung des § 19 sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) ¹Hat der Bewerber die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den nicht auf- oder abgerundeten (vgl. § 17 Abs. 1 und

2) Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer das arithmetische Mittel errechnet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die errechnete Gesamtnote ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	"sehr gut"
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	"gut"
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	"befriedigend"
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	"ausreichend".

(3) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Als Fachnoten werden nur ganze Noten angegeben. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Tag des Bestehens der Prüfung wird der Tag der letzten Prüfung eingetragen.

§ 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, kann sie auf schriftlichen Antrag des Bewerbers (§ 12 Abs. 1) in den mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsfächern einmal wiederholt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Für die Zulassung gilt § 13 Abs. 1 und 3 entsprechend. ⁵Für die Durchführung gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend. ⁷Im Falle des § 8 Abs. 2 ist die Wiederholungsprüfung in allen Fächern abzulegen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann an der Universität Würzburg abgelegt werden, wenn der Bewerber auch die erste Prüfung an der Universität Würzburg abgelegt hat.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag nur zulässig, wenn die Prüfung in höchstens einem Fach in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist und das arithmetische Mittel der übrigen Fachnoten nicht schlechter als 3,0 ist. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur im nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 20 Gliederung der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in zwei Abschnitten,
- b) aus der Anfertigung der Diplomarbeit.

(2) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
3. in dem Semester, in dem er sich zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung anmeldet, an der Universität Würzburg immatrikuliert ist,
4. an vier Seminarübungen, davon mindestens drei Hauptseminaren, regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat (zwei Hauptseminare müssen in zwei verschiedenen Prüfungsfächern der Diplomprüfung besucht sein),
5. nicht die Diplomprüfung in Katholischer Theologie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. den ersten Abschnitt der Diplomprüfung bestanden hat,
2. in dem Semester, in dem er sich zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung meldet, an der Universität Würzburg immatrikuliert ist,
3. an sechs Seminarübungen, davon mindestens vier Hauptseminaren einschließlich der in Abs. 2 Nr. 4 genannten, regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,
4. die Diplomarbeit wenigstens drei Monate vor Ende des zweiten Prüfungsabschnittes abgegeben hat,
5. nicht die Diplomprüfung in Katholischer Theologie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarübungen (Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3) wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Zulassungsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung ist an dem durch Aushang ortsüblich bekanntgemachten Termin bei der Prüfungskanzlei der Universität einzureichen.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, soweit dieser nicht bereits zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Würzburg vorgelegt worden ist,
2. das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene Diplom-Vorprüfung oder über eine gleichwertig anerkannten Prüfung in Urschrift und in einfacher Kopie,
3. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber die Diplomprüfung bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat,
4. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen,
5. die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarübungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4) in Urschrift und in einfacher Kopie,
6. eine Erklärung über die gewählten Fächer für die Prüfungsklausuren,
7. gegebenenfalls Vorschlag der gewünschten Prüfer,
8. Angabe des Spezialstudiums, des betreuenden Hochschullehrers (§ 31 Abs. 3) und des Prüfungsabschnittes, in dem die Prüfung abgelegt wird. ²§ 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung ist an dem durch Anschlag ortsüblich bekanntgemachten Termin schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.

(4) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen,
2. der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarübungen (§ 20 Abs. 3 Nr. 3) in Urschrift und in einfacher Kopie, soweit er nicht bereits beim Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt erbracht wurde,
3. eine Erklärung über die Wahlpflichtklausur,
4. gegebenenfalls Vorschlag der gewünschten Prüfer,
5. Angabe des Spezialstudiums, falls es nicht beim ersten Prüfungsabschnitt geprüft wurde.

(5) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorlegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht erfüllt oder
2. die in § 21 Abs. 2 bzw. 4 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
3. für die Diplomarbeit zum zweiten Male der Note „nicht ausreichend“ erhalten hat (§ 36 Abs. 3).

(3) ¹Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn für den Bewerber eine persönliche Härte vorliegt, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers von dem Erfordernis des ²Der Antrag ist spätestens mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Abschnittes der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

a) Erster Abschnitt der Diplomprüfung

§ 23 Prüfungsfächer

(1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Alttestamentliche Exegese,
2. Neutestamentliche Exegese,
3. Fundamentalthologie und vergleichende Religionswissenschaft,
4. Liturgiewissenschaft.

(2) Beim ersten Prüfungsabschnitt kann die Prüfung im Spezialstudium abgelegt werden.

(3) ¹Wer an einer anderen Katholisch-Theologischen Fakultät oder Hochschule die Diplom-Vorprüfung oder eine gleichwertige Vorprüfung aufgrund einer geltenden Studien- und Prüfungsordnung mit anderer Fächerzusammenstellung als in § 10 Abs. 2 vorgesehen abgelegt hat, muß die Prüfung in den ihm fehlenden Fächern nachholen. ²Umgekehrt wird die Prüfung in Einzelfächern, die nach dieser Prüfungsordnung zur Diplomprüfung gehören, nach anderen Prüfungsordnungen jedoch unter gleichen Anforderungen bereits in der Diplom-Vorprüfung verlangt werden, anerkannt. ³§ 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 24 Durchführung des ersten Abschnittes der Diplomprüfung

(1) ¹Der erste Abschnitt der Diplomprüfung ist eine schriftliche und mündliche Prüfung. ²Die gesamte Prüfung muß unbeschadet der

Vorschrift des § 8 Abs. 3 und 4 innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

(2) Es sind zwei Klausurarbeiten nach Wahl aus den Prüfungsfächern (§ 23 Abs. 1) anzufertigen, eine davon muß aus Alttestamentlicher oder Neutestamentlicher Exegese genommen werden.

(3) Bei der Klausurarbeit aus der Neutestamentlichen Exegese darf die Heilige Schrift nur im Urtext benutzt werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 23 Abs. 1 bis 3 genannten Fächer.

(5) Der Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Spezialstudiums den Pflichtvorlesungen gemäß der Studienordnung oder dem Studienplan entnommen.

(6) Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten im übrigen die §§ 16, für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 17 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(7) ¹Hat der Bewerber den ersten Abschnitt der Diplomprüfung bestanden, wird ihm kein Zeugnis ausgestellt. ²Auf begründeten Antrag wird eine Bestätigung über die Teilnahme und die erzielten Fachnoten gegeben.

§ 25 Nichtbestehen des ersten Abschnittes der Diplomprüfung

(1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(2) ¹Hat der Bewerber den ersten Abschnitt der Diplomprüfung nicht bestanden, sind ihm nach Abschluß seiner Prüfungen die erzielten Noten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Bestimmung des § 26 und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 26 Wiederholung

Für die Wiederholung des ersten Abschnittes der Diplomprüfung gilt § 19 entsprechend.

b) Zweiter Abschnitt der Diplomprüfung

§ 27 Prüfungsfächer

(1) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Dogmatik,
2. Moralthologie,
3. Christliche Sozialwissenschaft,
4. Kirchenrecht,
5. Pastoraltheologie und Homiletik,
6. Religionspädagogik mit Katechetik.

(2) Beim zweiten Prüfungsabschnitt ist die Prüfung im Spezialstudium abzulegen, wenn sie nicht bereits abgelegt wurde.

§ 28 Durchführung des zweiten Abschnittes der Diplomprüfung

(1) ¹Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung ist eine schriftliche und mündliche Prüfung. ²Die gesamte Prüfung muß unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 3 und 4 innerhalb von acht Wochen abgelegt werden.

(2) Klausurarbeiten sind anzufertigen in

1. Dogmatik,
2. Moralthologie,
3. einem weiteren Prüfungsfach (§ 27 Abs. 1) nach Wahl des Bewerbers (Wahlpflichtklausur).

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 27 Abs. 1 und 2 genannten Fächer.

(4) Der Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Spezialstudiums den Pflichtvorlesungen gemäß der Studienordnung oder dem Studienplan entnommen.

(5) Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten im übrigen die §§ 8, 15 und 16, für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 17 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 29 Nichtbestehen des zweiten Abschnittes der Diplomprüfung

(1) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(2) ¹Hat der Bewerber den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung nicht bestanden, sind ihm nach Abschluß seiner Prüfung die erzielten Noten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Bestimmung des § 30 und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 30 Wiederholung

Für die Wiederholung des zweiten Abschnittes der Diplomprüfung gilt § 19 entsprechend.

c) Spezialstudium und Zusatzfächer**§ 31 Spezialstudium**

(1) Durch das Spezialstudium soll der Bewerber vertiefte Kenntnisse in einem der Prüfungsfächer oder in einer Fächergruppe oder in einem weiteren Fach, das nicht zu den Pflichtprüfungsfächern gehört, erwerben.

(2) ¹Für das Spezialstudium kann gewählt werden:

1. ein Fach oder eine Fächergruppe der Diplom-Vor- und Hauptprüfung,
2. ein weiteres an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenes Fach,
3. mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ein Fach aus Studiengängen anderer Fakultäten, wenn es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Theologie steht. ²Die Genehmigung des Prüfungsausschusses ist wenigstens zwei Semester vor dem beabsichtigten Prüfungstermin einzuholen.

(3) ¹Der Student soll sich spätestens im siebten Fachsemester mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter ins Benehmen setzen, um mit ihm die Gestaltung des Spezialstudiums zu planen. ²Die Wahl des Spezialstudiums wird spätestens verbindlich, sobald der Bewerber zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung zugelassen ist.

(4) Die Prüfung im Spezialstudium kann unabhängig von der erreichten Semesterzahl nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung während der Semesterprüfungszeiten abgelegt werden.

(5) ¹Die Prüfung im Spezialstudium wird als mündliche Prüfung durchgeführt. ²Die §§ 17 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ²Wird die Prüfung im Spezialstudium zugleich mit der allgemeinen Prüfung des für das Spezialstudium gewählten Faches durchgeführt, wird eine Fachnote für die allgemeine Prüfung und eine zweite Note im Spezialstudium erteilt.

§ 32 Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Bewerber kann in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Bewerbers in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Eine Wiederholung in solchen Fächern ist ausgeschlossen.

d) Diplomarbeit**§ 33 Zweck der Diplomarbeit**

Durch die Diplomarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse folgerichtig darzustellen.

§ 34 Zuteilung und Anfertigung der Diplomarbeit

(1) ¹Das Thema der Arbeit ist vom Bewerber mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. einem prüfungsberechtigten Fachvertreter des gewählten Spezialstudiums zu vereinbaren. ²Die Wahl des Faches, in dem die Arbeit angefertigt wird, steht dem Bewerber frei. ³Bevorzugt sollte die Diplomarbeit aus dem Spezialstudium gewählt werden. ⁴Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁵Dem Themensteller obliegt die Betreuung des Bewerbers bei der Anfertigung der Diplomarbeit.

(2) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Bewerber rechtzeitig das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(3) ¹Wurde mit dem Bewerber ein Thema vereinbart, so ist der Tag der verbindlichen Festsetzung des Themas sowie der Name des betreuenden Hochschullehrers und das Thema der Arbeit in der Prüfungskanzlei aktenkundig zu machen. ²Die Festsetzung des Themas kann erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen.

(4) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung eines neuen Themas finden die Vorschriften der Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 35 Ablieferung der Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit muß spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Festsetzung des Themas beim Themensteller in doppelter Ausfertigung abgegeben werden. ²Der Tag der Ablieferung ist aktenkundig zu machen. ³Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Arbeitszeit um höchstens drei Monate verlängern. ⁴Der Verlängerungsantrag ist spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist einzureichen.

(2) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 36 Bewertung und Wiederholung

(1) ¹Die Diplomarbeit wird vom Themensteller und einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zweitprüfer innerhalb von drei Monaten entsprechend § 17 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung durch einen Zweitprüfer entfällt, wenn ein fachlich zuständiger Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines Zweitprüfers zu einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsverfahrens führen würde. ³Wird die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, muß eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ⁴Im Falle der Bewertung durch

zwei Prüfer ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten, wobei ohne Rundung eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird..

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert (§ 35 Abs. 1) oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden

(3) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann der Kandidat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Notenergebnisses die Diplomarbeit mit neuem Thema wiederholen. ²Die Rückgabe des Themas ³Versäumt der Kandidat unentschuldig diese Frist, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

e) Zeugnis und Diplomurkunde

§ 37 Gesamtbewertung der Diplomprüfung

¹Hat der Bewerber den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung bestanden und wurde die Diplomarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird aus den nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer der Diplomprüfung und den beiden nicht auf- oder abgerundeten Noten der Diplomarbeit die Gesamtnote als arithmetische Mittel entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 2 errechnet und zudem in Worten entsprechend § 18 Abs. 2 ausgedrückt. ²Wird die Diplomarbeit nur von einem Gutachter bewertet, geht die Note der Diplomarbeit mit dem Faktor 2 in die Berechnung ein.

§ 38 Zeugnis

¹Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält die Prüfungsfächer, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung, die Fachnoten und die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung sowie auf Antrag des Bewerbers die Angabe der Fachstudiendauer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät zu unterzeichnen. ⁴Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 39 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.

(2) ¹Die Diplomurkunde enthält keine Noten. ²Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät zu unterzeichnen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 40 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

¹Der Bewerber kann auf Antrag sowohl nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung als auch nach Abschluß eines Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. ²Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 41 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuß die jeweilige Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis und gegebenenfalls das Diplom für ungültig.

(3) Vor der Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Ist das Nichtbestehen oder die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so ist das Prüfungszeugnis und das Diplom vom Bewerber zurückzugeben. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 42 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹Die Vorschriften für die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Katholischen Theologie nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. ²Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abgelegt haben. ³Kandidaten, die demnach eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen mußten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen. ⁴Der entsprechende Antrag ist bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg vom 26. Mai 1976 (KMBI II S. 235), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 1987 (KWMBI II S. 305), außer Kraft.

Letzte Änderung: 29.05.2009